

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 11.02.2010

#### **Beschluss 01-02/2010 - Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 1 und der §§ 4; 6; und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2; 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Haustausschuss, die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und der §§ 2; 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 11.02.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Bördeland erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

##### **§ 2**

##### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

##### **§ 3**

##### **Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

##### **§ 4**

##### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

##### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 ist ein fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

##### **§ 6**

##### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - für den ersten Hund **30,00 Euro**
  - für den zweiten Hund **60,00 Euro**
  - für jeden weiteren Hund **80,00 Euro**
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

##### **§ 7**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,
  1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
  4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

##### **§ 8**

##### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

#### § 9

##### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächstem bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Hunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

#### § 10

##### Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
  2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
  3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden.
  4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Aller 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

#### § 11

##### Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

#### § 12

##### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke behält für die Dauer der Haltung des Hundes ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis zzgl. Verwaltungskosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

#### § 13

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 11 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anmeldet.
  2. § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Bördeland abmeldet und im Falle einer Veräußerung bei der Abmeldung nicht Namen und Wohnung des Erwerbers angibt.
  3. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt.
- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.
- (3) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 12 Abs. 3 die gültige Steuermarke dem/den gehaltenen Hund/en nicht sichtbar anlegt.
  2. § 12 Abs. 4 die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückgibt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

#### § 14

##### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Ge-

meinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 11.12.2008 (Beschluss-Nr. 04-05/2008) und die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.09.2009 (Beschluss-Nr. 05-08/2009) außer Kraft.

Bördeland, 11.02.2010

B. Nimmich  
Bürgermeister

#### Beschluss 02-02/2010 – Beschluss der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in Verbindung mit § 29, 35 und § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004), in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bördeland (Baumschutzsatzung) vom 11.02.2010.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

##### Satzung

#### zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bördeland (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 29, 35 und 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde BÖRDELAND in seiner Sitzung am 11.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Großsträuchern im unter § 2 genannten Geltungsbereich

- zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsteile Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben, Zens, des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

#### § 3

##### Sachlicher Geltungsbereich

#### (1) Geschützt sind:

- a) alle Laubbäume und Eiben (*Taxus baccata*) auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser) und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt,
- b) alle Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit erkennbarer Mantel- und Kernzone als abgegrenztem Gebiet bestehen,
- c) alle Neuanpflanzungen an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen,

- d) alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 handelt.

#### (2) Vom Schutz ausgenommen sind:

- a) Bäume und Gehölze auf bebauten Wohngrundstücken,
- b) Bäume auf Forstflächen,
- c) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen,
- d) Obstbäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Plantagen und Gartenanlagen sowie privaten Grundstücken der Erreichung der Eigenversorgung dienen (dazu gehören auch Nussbäume).
- e) Nadelbäume, Koniferen oder Hecken daraus, die der natürlichen Belebung des eigenen privaten Grundstücks dienen oder zum Zweck der Grundstückseinfriedung angepflanzt wurden.

#### § 4

##### Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Fläche (Flächenversiegelung) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder anderen schädlichen Stoffen,
  - d) Beschädigungen durch Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und anderen Gegenständen,
  - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Bereich der Baumscheibe nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - g) Feuer im Wurzelbereich,
  - h) Beschädigung des Stammes und der Rinde.
- (3) Absatz 2, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Bausträgers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

#### § 5

##### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen und hohem Kostenaufwand verwirklicht werden kann,
  - c) von dem Baum oder der Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) der Baum oder die Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Baumes oder der Gehölzgruppe aus überwiegendem öffentlichem Interesse und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme, Befreiung oder Ablehnung wird innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet die Verwaltung (Ordnungs- und Sozialamt) der Gemeinde Bördeland.
- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung, Pflegemaßnahmen im Sinne von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

## § 7

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Erlaubnis wird nach Prüfung des Antrages ggf. erteilt.

## § 8

### Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden als auch die Ersatzpflanzung.
- (3) Die Gemeinde kann auch die Art der zu pflanzenden Bäume oder Gehölze festlegen (überwiegend heimische Laubgehölze). Die Neupflanzung ist möglichst auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume standen. Wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, haben die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen zu erfolgen.
- (4) Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiungen gemäß § 5.
- (5) Für jeden gefällten Baum muss ein Heister nachgepflanzt werden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

\* Heister [abgeleitet vom [mittelhochdeutschen](#) heister = junger Buchenstamm] ist eine in der Fachsprache der [Forstwirtschaft](#) und im [Gartenbau](#) verwendete Pflanzenklassifizierung. Sie steht für [meistens in [Baumschulen](#) herangezogene] junge, jedoch bereits zweimal verpflanzte, 1,25 bis 2,50 m hohe [Laubbäume](#).

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 4 Abs. 1 geschützte Bäume und Hecken entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
  - 2. § 4 Abs. 2 a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt,
  - 3. § 4 Abs. 2 b) im Wurzelbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt,
  - 4. § 4 Abs. 2 c) Salze, Öle, Säuren oder Laugen oder andere schädliche Stoffe im Wurzelbereich lagert oder ausschüttet,
  - 5. § 4 Abs. 2 d) durch Anbringen von Schildern, Werbearrichtungen und anderen Gegenständen Beschädigungen herbeiführt,
  - 6. § 4 Abs. 2 e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, ausbringt,
  - 7. § 4 Abs. 2 f) Streusalze, soweit der Bereich der Baumscheibe nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, verwendet,
  - 8. § 4 Abs. 2 g) den Wurzelbereich durch Feuer schädigt,
  - 9. § 4 Abs. 2 h) Stamm und Rinde beschädigt,
  - 10. § 4 Abs. 4 an geschützten Bäumen Eingriffe vornimmt, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändert oder das weitere Wachstum beeinträchtigt,
  - 11. § 5 Abs. 3 keinen schriftlichen Antrag auf Befreiung oder Erteilung einer Ausnahme unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes stellt,
  - 12. § 7 Abs. 2 eine Anzeige unterlässt,
  - 13. § 8 den Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder die Pflege der Ersatzpflanzung nicht 3 Jahre sicherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bördeland vom 10.09.2009 außer Kraft. Des Weiteren treten die Baumschutzsatzungen der
- Gemeinde Biere vom 13.11.2001  
Gemeinde Eggersdorf vom 31.08.1995  
Gemeinde Eickendorf vom 05.09.2002  
Gemeinde Großmühligen vom 22.10.2001  
Gemeinde Kleinmühligen vom 28.11.2001  
Gemeinde Welsleben vom 27.09.1995  
Gemeinde Zens vom 04.09.2001

außer Kraft.

Bördeland, den 11.02.2010

Veröffentlicht: BLK Nr. 02/2010

Bernd Nimmich

Bürgermeister

Siegel

**Beschluss 03-02/2010 - Beauftragung zur stellvertretenden Ortswehrleiterin Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Frau Schirin Hildebrandt bis zur Berufung eines stellvertretenden Ortswehrleiters Kleinmühligen mit der Wahrnehmung der Funktion der stellvertretenden Ortswehrleiterin Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland ab 01.03.2009 zu beauftragen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 04-02 / 2010 – Grundstücksangelegenheit Biere I (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Beschluss 05-02 / 2010 – Grundstücksangelegenheit Biere II (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**

- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.2 - 611 B4-24 SLK 008 Wanzleben, den 07.01.2010

**Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Bodenordnung „Bördeland“, Salzlandkreis Verf.- Nr. 24 SLK 008**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

Im Bodenordnungsverfahren „Bördeland“, werden nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung der am Bodenordnungsverfahren teilnehmenden Grundstücke mit Wirkung zum 28.02.2010 festgestellt.

Die zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. §§ 27 ff. FlurbG unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde bewertet worden. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 02.12.2009 bis 16.12.2009 in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland (Bauamt), Magdeburger Straße 3, 39221 Biere während der üblichen Dienststunden aus und sind den Beteiligten im Anhörungstermin am 16.12.2009 erläutert worden.

Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bekanntgabe der Wertermittlung nicht hervorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Die Wertermittlungskarten und der Wertermittlungsrahmen können nochmals nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 039222 - 91524 bei der Geeigneten Stelle, Vermessungsbüro Thiede, Bruchstr. 12, 39291 Hohenwarthe, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

Meyer

(Dienstsiegel)

**Information des Ordnungsamtes**

**Fundsache – Schlüssel**

Am 21.01.2010 wurden zwei Schlüssel an einem Ring mit der Aufschrift „Dube – Sicherheitsgeschäft Schönebeck“ und „Fenster/Türen Buchwald Biere“, in der Fabrikstraße aufgefunden. Dieser wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

**Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!**

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

**OT Biere**

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizer Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2e mit 57,44 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm - Ölofen
- 2 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 48,20 qm - Kachelofen
- 3 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 58,20 qm – Gasheizer
- 2 Raum Dachgeschoss A.-Bebel-Str. 2d mit 30,15 qm - Gasheizer
- 2 Raum Dachgeschoss A.-Bebel-Str. 2 d mit 30,15 qm - sehr renovierungsbedürftig

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

**OT Eggersdorf**

2.Raum WE mit Ofenheizung

Wohnfläche 36,80 m<sup>2</sup>

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn, Tel. 039297/ 26141

**OT Welsleben**

Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung

Wohnfläche 66,26 m<sup>2</sup>/ Erdgeschoss

#### Gartennutzung

2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung

Dusche – 1. Obergeschoss

Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung

2 Raum Wohnung 34,60 m<sup>2</sup> mit Kohleheizung und Gartennutzung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

### Informationen der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland

Bei Fragen zur Wohnungsverwaltung der kommunalen Wohnungen aller Ortsteile der Gemeinde Bördeland wenden Sie sich bitte an die nachfolgenden Mitarbeiter:

Frau Monika Wiemann Tel. 039297/ 20 143

Frau Birgit Schumann Tel. 039297/ 20 140

Herr Hans-Jürgen Korn Tel. 039297/ 20 141

### Mikrozensus 2010 - rund 12000 Haushalte werden befragt

Bereits seit Jahresbeginn 2010 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt.

Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als "kleine Volkszählung" (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird im gesamten Bundesgebiet durchgeführt, es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Darüber hinaus werden in diesem Jahr auch Angaben zu Wohnsituation am Befragungsort, Miete und Nebenkosten erfragt. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

**Rechtsgrundlage** der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBI. I 8.1350).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind zu **striker Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

**Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.**

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2010 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

### Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Bördeland Bernd Nimmich (Bürgermeister)

## Nichtamtlicher Teil

### Informationen und Werbung

### Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

06.03.10	Kreisliga – Nord MTV Welsleben – Wacker Felgeleben
07.03.10	D-Jugend MTV Welsleben – SV Groß Rosenberg
13.03.10	Kreisliga Nord TSG Calbe II – MTV Welsleben
14.03.10	D-Jugend Schönebecker SC – MTV Welsleben
20.03.10	Kreisliga Nord MTV Welsleben – BfW Etgersleben
21.03.10	D-Jugend MTV Welsleben – St. Georg Heckl.
27.03.10	Kreisliga Nord MTV Welsleben – SV Pretzien

### Ständige Altpapiersammlung!

Liebe Einwohner von Biere!

Unsere Kindertagesstätte sammelt ständig Altpapier. Für das Geld, das wir bekommen, wollen wir ein neues Spielplatzgerät kaufen. Einen kleinen Anteil haben wir schon zusammen. Aber allein schaffen wir es nicht, denn so ein Gerät ist sehr teuer. Darum bitten wir Sie um Mithilfe. Bringen Sie bitten Ihr Altpapier, Broschüren, Kataloge, alte Bücher usw. zu uns in die Kindertagesstätte „Bördespatz“. Pappe und andere Umverpackungen nehmen wir nicht.

Wir bedanken uns schon im Voraus.

H. Müller  
Leiterin

### BLUTSPENDEMOBIL

in Biere, Magdeburger Str. 3

am Montag, dem 22. 03. 2010  
von 17.00 – 20.00 Uhr

Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Welsleben

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben findet am

Sonnabend, dem 13. März 2010 um 17.00 Uhr  
in Welsleben im Eiscafe Brauckmann statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben herzlich eingeladen.

Tagsordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des neuen Kassenprüfers
5. Neuverpachtung der Jagdgebiete
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Mitglieder können sich auch mittels einer beglaubigten Vollmacht vertreten lassen.

Ab 18.30 Uhr ist ein gemütliches Abendessen mit den Mitgliedern und den Jägern jeweils nebst Ehegatten vorgesehen.

Welsleben, 25.01.2010

#### Der Vorstand



### TTC „CONCORDIA“ Welsleben e.V.

#### **(Ib) Neujahrsturnier am 02.01.2010**

11 Aktive trafen sich, um den angesetzten „Winterspeck“ zu bekämpfen. Nach der Auslosung wurde in zwei Gruppen der Sieger ausgespielt. Und, um den Spaß zu erhöhen, gab es für die Aktiven, die in der Kreisklasse spielen, 3 Punkte, für die Aktiven, die in der Kreisliga spielen 2 Punkte Vorsprung gegenüber den Bezirksklassenspielern. In Gruppe 1 konnte sich ungeschlagen und ohne Satzverlust Kai Behne (KL) vor Andy Spichal (BK) und Andy Macioszek (KK) durchsetzen. In Gruppe 2 war Lutz Borkowski (BK) nach einem 3:2 Sieg gegen Matthias Rohde (KL) der Erstplatzierte. Gruppendritter wurde Thomas Deumelhuber (BK).

In der Endrunde, fest stand der 11. Platz von D. Drobek, wurden die Plätze 1-10 ausgespielt, gab es dann mit dem 3:0 Sieg von A. Macioszek gegen Th.Deumelhuber im Spiel um Platz 5 eine kleine Überraschung. F.Deumelhuber belegte nach einem 3:2 gegen U.Raschke den 9.Platz, T.Kruse ließ sich im Spiel um Platz 7 von T.Rudloff nicht überraschen (3:1). A.Spichal gewann mit 3:1 Sätzen in Spiel um Platz 3 gegen M.Rohde, L.Borkowski konnte sich mit 3:0 gegen K.Behne durchsetzen. Am Ende gab es für alle eine kleine Erinnerung, für die Plätze 1-3 einen kleinen Sachpreis (Flasche Sekt) und die Gewissheit, paar Pfunde verloren zu haben.

#### **Spieltermine: Bezirksklasse Salzland**

28.02. Welsl. I	: TTV Bernbg II	09.30 Uhr
06.03. TTV Staßf. III	: TTC Wels. I	14.00 Uhr 14.03. TTC Wels. I
	: SV Förderst. I	09.30 Uhr

#### **Kreisliga Ost:**

26.02. Atzend. II	: Welsl. II	19.30 Uhr
07.03. TTC Wels. II	: Schönebeck VI	09.30 Uhr
19.03. Kl.Mühl. III	: Welsl. II	19.30 Uhr

#### **Kreisklasse:**

05.03. Welsl. III	: Breitenhagen	19.00 Uhr
18.03. Nienburg III	:	

-alle Termine ohne Gewähr, kurzfristige

Änderungen sind jederzeit möglich

Termine: am 20.03. findet unsere Jahreshauptversammlung statt -15.00 Uhr; es wird schriftlich eingeladen!

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

### **Goldenen Hochzeit**

möchten wir uns bei unseren Kindern und Enkelkindern, allen Verwandten, Freunden und Nachbarn herzlich bedanken.

Danken möchten wir besonders der Ortsbürgermeisterin

Frau Ute Möbius, der Landesregierung und dem Landrat Herrn Ulrich Gerstner.

Danke auch dem Geflügelverein „Eickendorf“ und ein besonderer Dank gilt dem Team von „Looses Landlädchen“ für die gute Bewirtung.

**Heinz und Waltraud Kralisch**

Großmühlingen, Dezember 2009

#### **Wir sagen Dankeschön**

für das Fest unserer

### **Goldenen Hochzeit**

an unsere Kinder mit Familien, an alle Nachbarn, Freunde, Bekannte, der Volkssolidarität Eggersdorf und Atzendorf, der Kita Eggersdorf sowie dem Landhotel „Zu den zwei Linden“ aber auch an DJ „Andy“.

Vielen Dank für die schönen Geschenke, Glückwünsche und Blumen.

**Alfred und Gisela Brehmer**

Eggersdorf, 18. Dezember 2009

## **ELEKTRO-POST**

### **Elektromeister Werner Post**

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

#### **ACHTUNG:**

**NEUE ÖFFNUNGSZEITEN AB MÄRZ 2010**

### **Physiotherapie Cornelia Breitfeld**

**Hensackstraße 20 B, Biere,**

(Eingang über Vogelsang)

**39221 Bördeland**

**Tel.039297/ 20998**

**Montag - Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 19.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr**

**. Behandlungspalette:**

- Krankengymnastik
- Massagen (verschiedene Arten)
- Fango
- Elektrotherapie
- Lymphdrainage
- Manuelle Therapie
- Varyotherapie
- Ultraschall
- 2-4-Zellen-Bäder
- Traktionsbehandlungen
- CMD
- Inhalationstherapie
- Migränebehandlung

**. Behandlungen auch ohne Rezept möglich**

**. Hausbesuche auch außerhalb der Ortschaft**

**. Geschenkgutscheine erhältlich**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr Praxisteam:            Sophie Breitfeld  
                                     Aline Kober  
                                     Cornelia Breitfeld**

**OT Biere**

**Biere** - wohnen wie im eigenen Haus 4-Zi, 110 m<sup>2</sup> rustikal sanier-  
te Wohnung zu vermieten, gr. amerik. Küche, WZ, SZ u. 2 KZ,  
Bad mit Fenster, Laminat KM 400,00 € + NK  
Doppelgarage vorhanden

**Anfragen unter Telefon 0172 300 8095**

**OT Eggersdorf**

Wohnungen in Eggersdorf zu vermieten:

2-Raum-Wohnung 68 m<sup>2</sup>

3-Raum-Wohnung 79 m<sup>2</sup>

mit Zentralheizung.

**Anfragen unter Tel-Nr. 03476/ 813591**

**OT Welsleben**

Vermietung einer komplett ausgestatteten 2 Zimmer Dachge-  
schosswohnung (Grundfläche 55,60 qm) mit Küche und Bad für  
350,00 € zuzügl. NK (Wasser, Abwasser, Strom, Heizkosten).

**Bei Interesse bitte bei Familie Horrmann unter der Ruf-Nr.  
039296/ 20479 melden.**

**OT Zens**

Ruhige und preiswerte 3- und 4-Raum-Wohnungen in Zens  
(z. B. 61 m<sup>2</sup> = 241,00 KM oder 84 m<sup>2</sup> = 330,00 KM).

Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit  
Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz

**Info unter Tel. 0174/ 63 44 389**

## Hallo Kids

**Ich habe Langeweile, kennt ihr dieses Ge-  
fühl?**

**Außer Fernsehen und Computer nichts los!**

**Na dann nichts wie hin: Wohin?**

**Natürlich zur Jugendfeuerwehr in Biere.**

**Am 01.03.2010 geht´s wieder los mit Spiel,  
Spaß und natürlich Feuerwehr zum Anfas-  
sen.**

**Wir treffen uns um 17.00 Uhr am Feuer-  
wehrdepot.**

**Schaut doch einfach mal vorbei.**

**Bis dann**

**Nadine und Steven**